

RICHTLINIEN **für die Vergabe von Schul-/Studienbeihilfen**

ANSPRUCHSBERECHTIGT

Anspruchsberechtigt sind kammerzugehörige Eltern oder der Vormund eines Kindes, die im Kalenderjahr mindestens sechs Monate in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind. Die Beihilfe kann für Schüler, die eine weiterführende Schule (ab dem 10. Schuljahr) besuchen oder für Studenten, die ein Studium an der Universität oder eine Fachhochschule absolvieren, pro Schuljahr einmal beantragt werden. Voraussetzung ist der Bezug von Familienbeihilfe oder nach deren Wegfall ein positiver Bescheid der zuständigen Stipendienstelle über die Gewährung von Studienbeihilfe. Studienbeihilfen können von der NÖ LAK jedoch höchstens bis zum Ende des 27. Lebensjahres des Kindes bewilligt werden!

Sofern das leibliche Kind nicht dauernd im eigenen Haushalt des kammerzugehörigen Elternteiles wohnt ist ein Nachweis über Alimentationszahlungen der letzten 12 Monate vorzulegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Beihilfe.

ANTRAGSTELLUNG

Das Formular für die Beantragung der Schul-/Studienbeihilfe finden Sie unter <https://noe.landarbeiterkammer.at/foerderungen> oder direkt bei Ihrem zuständigen Geschäftsstellenleiter. Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Unterlagen dem LAK-ServiceCenter in St. Pölten zu übermitteln.

FRIST

Um Schul-/Studienbeihilfe kann von Beginn bis zum Ende des laufenden Schul-/Studienjahres angesucht werden.

BEIHILFENHÖHE

Die Schulbeihilfe ab dem 10. Schuljahr beträgt EUR 140,–. Die Studienbeihilfe, ab Inskription an einer Universität oder Fachhochschule, beträgt EUR 190,–. Die Beihilfe erhöht sich pro weiterem Kind, für das der Antragsteller Familienbeihilfe bezieht oder Alimentationszahlungen leistet, um EUR 90,–.

UNTERKUNFTSKOSTENZUSCHUSS

Ist während des Schul-/Studienjahres eine internatsmäßige oder private Unterbringung außerhalb des Wohnortes der Eltern notwendig, kann um Unterkunftskostenzuschuss angesucht werden. Die Höhe beträgt bis zu EUR 120,–.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Antragsformular
- Schulbesuchs- oder Inskriptionsbestätigung
- Meldebestätigung oder Mietvertrag (bei Unterkunftskostenzuschuss)
- Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt)
- Positiver Bescheid der zuständigen Stipendienstelle über die Gewährung von Studienbeihilfe. Dieser Nachweis ist nach dem Wegfall der Familienbeihilfe zu erbringen
- Nachweis über Alimentationszahlungen der letzten 12 Monate (wenn das leibliche Kind nicht dauernd im eigenen Haushalt des/der Antragstellers/in wohnt)

Sämtliche fremdsprachigen Unterlagen (Rechnungen, Belege, Bestätigungen, Verträge, etc.) müssen zwecks der Überprüfbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

RECHTSANSPRUCH

Auf die Gewährung der Studienbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Wurde die Beihilfe aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist diese der NÖ Landarbeiterkammer rückzuerstatten.